HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 59 FREITAG, DEN 12. DEZEMBER 1997

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG)

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen und Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen erhoben.

§ 2

Gebühren auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Die der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft dienenden Gebühren für

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchungen werden, abhängig von der Schlachtzahl, in Höhe der in den Rechtsakten enthaltenen Pauschalbeträge, der dort festgesetzten Abweichungsgrundsätze oder der tatsächlichen Untersuchungskosten,
2. die amtstierärztliche Überwachung und Kontrollen der Zerlegung von Fleisch werden in Höhe der in den Rechtsakten enthaltenen Pauschalbeträge oder, bei Großbetrieben, der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis,
3. tierärztliche Grenzkontrollen werden in Höhe der in den Rechtsakten festgelegten Mindestpauschalbeträge oder bis zur Höhe der darüber liegenden tatsächlichen Kosten

erhoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren für die Teilnahme an Lehrgängen gemäß Teil I Tarifnummern 1.8.1.1 und 1.8.1.2 der Anlage ensteht mit der Anmeldung.

§ 4

Fälligkeit

Die für die Teilnahme an Lehrgängen zu entrichtenden Benutzungsgebühren gemäß Teil I Tarifnummern 1.8.1.1 und 1.8.1.2 der Anlage werden mit der Bestätigung der Anmeldung fällig.

§ 5

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

1. Prüfungen in Angelegenheiten der Heilberufe, Tierärzte, nichtärztliche Heilberufe und Lebensmittelchemiker, mit Ausnahme der im Teil I Tarifnummer 1.3.6 der Anlage genannten Prüfungen,
2. die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 8, 9 und 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 mit der Änderung vom 21. August 1995 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 1398, 1995 I Seite 1050).

§ 6

Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 53,50 DM
2. einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 41,— DM
3. einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 32,— DM
4. einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 29,— DM

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

§ 7

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind neben den in der Anlage festgelegten Auslagen auch Kosten, die für die Beförderung durch die Deutsche Bahn AG oder andere Transportunternehmen entstehen, zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) § 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft, die Gebührenordnung im übrigen am 1. Januar 1998.

(2) Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) tritt in der geltenden Fassung am 1. Januar 1998 außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden, unter Berücksichtigung des rückwirkenden Inkrafttretens des § 2, nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 1997.

Anlage

Inhaltsverzeichnis

Zum Gebührentarif für das öffentliche Gesundheitswesen

Tarifnummer/ Bereich	
Teil I	**Öffentlicher Gesundheitsdienst**
1	Angelegenheiten der Heilberufe
2	Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen
3	Gutachterwesen, amtsärztliche Untersuchungen und dergleichen
4	Leichenwesen
5	Bescheinigungen, Sichtvermerke und dergleichen
6	Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrolle von Badewässern, Badegewässern und Wasserversorgungsanlagen
7	Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen
Teil II	**Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**
Teil III	**Notbehandlungen und ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens (ohne staatliche Krankenhäuser)**
Teil IV	**Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg**
1	Hygienische Untersuchungen
2	Chemische und lebensmittelchemische Verfahren für qualitative und quantitative Analysen
3	Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln
4	Desinfektion (Entseuchung) und Entwesung von Räumen, Sachen, Waren und dergleichen, Körperdesinfektion sowie Schädlingsbekämpfung
5	Lebensmittelhygiene und Veterinärmedizinische Diagnostik
Teil V	**Veterinärwesen**
1	Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen
2	Einfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen
3	Bescheinigungen und dergleichen
4	Gutachterwesen
5	Abholung und Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen anfallendem Restblut und Wasser
6	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
7	Schlachttier- und Fleischuntersuchung
8	Amtstierärztliche Dienstgeschäfte
9	Tierärztliche Grenzkontrollen einschließlich der Einfuhrkontrollbescheinigungen und -mitteilungen

Gebührentarif

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
I.	**Öffentlicher Gesundheitsdienst**	
1	**Angelegenheiten der Heilberufe**	
1.1	Approbationen	
1.1.1	Approbation als – Arzt gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1219), zuletzt geändert am 27. September 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1666), – Apotheker gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1479, 1842), zuletzt geändert am 27. September 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1666), – Tierarzt gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 1194), zuletzt geändert am 27. September 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1666), – Zahnarzt gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1226), zuletzt geändert am 27. September 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1666), in der jeweils geltenden Fassung je	150,—
1.1.2	Approbation als Arzt, als Apotheker, als Tierarzt, als Zahnarzt in anderen Fällen	500,—
1.1.3	Erteilung oder Verlängerung von widerruflichen Erlaubnissen zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs .	50,—
	bis	250,—
1.1.4	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Approbation als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Tierarzt aus Gründen der persönlichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit	100,—
	bis	200,—
1.1.5	Neben den Gebühren nach Tarifnummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.1.6	Ausnahmegenehmigungen für Studenten in Studien- und Prüfungssachen jeweils gemäß den Vorschriften der Approbationsordnung für – Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1594), zuletzt geändert am 21. August 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1050), – Apotheker vom 19. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1489), zuletzt geändert am 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 514, 2436), – Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzblatt III 2123–2), zuletzt geändert am 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 520, 2436), in der jeweils geltenden Fassung	
1.1.6.1	Fristverlängerungen	30,—
1.1.6.2	Anrechnung verwandten oder Auslandsstudiums oder Anerkennung von Prüfungen	50,—
1.1.6.3	Anrechnung von Krankenpflegedienst gemäß § 6 Absätze 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte	30,—
1.1.6.4	Sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anerkennungen	40,—
1.1.7	Bescheinigung über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung mit Angabe von Einzelnoten	40,—
1.2	Angelegenheiten der Heilpraktiker	
1.2.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 mit der Änderung vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt III 2122-2, 1974 I Seiten 469, 550) in der jeweils geltenden Fassung	150,—
1.2.2	Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz	150,—
1.2.3	Überprüfung des Antragstellers	
1.2.3.1	zur Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	300,—
1.2.3.2	bei nachträglicher Überprüfung in nur einem Abschnitt	200,—
1.2.3.3	Neben den Gebühren sind bei einem erfolglosen Rechtsbehelfsverfahren die durch die Anhörung des Gutachterausschusses entstehenden baren Aufwendungen als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.2.3.4	Wird ein festgesetzter Überprüfungstermin vom Antragsteller nicht wahrgenommen oder später als zwei	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	Wochen vor dem Termin abgesagt, so sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben	100,—
	bis	200,—
1.2.4	Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	100,—
	bis	200,—
1.3	Sonstiges	
1.3.1	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über Heilberufe und nichtärztliche Heilberufe bei Nachweis der im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgeschriebenen Ausbildung und abgelegten Prüfung	50,—
1.3.2	Sonstige Erlaubnisse, Anerkennungen und Abschlüsse nach den Vorschriften über Heilberufe und nichtärztliche Heilberufe, die unter Tarifnummer 1.3.1 nicht erfaßt werden	100,—
1.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	30,—
	bis	100,—
1.3.4	Zweitschriften von Urkunden der Tarifnummern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.8 bis 1.3.10, 1.6 und 1.7 sowie von Zeugnissen über eine staatliche Abschlußprüfung zu nichtärztlichen Heilberufen ..... je	50,—
1.3.5	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn die Prüfungen und Erstschriften von Prüfungszeugnissen gebührenfrei sind ..... je	50,—
1.3.6	Prüfungen nach den Fortbildungs- und Prüfungsordnungen für nichtärztliche Heilberufe in der jeweils geltenden Fassung	100,—
1.3.7	Erteilung einer Bescheinigung für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft	30,—
1.3.8	Ermächtigung zur Ausbildung von Berufspraktikanten für nichtärztliche Heilberufe	75,—
1.3.9	Erweiterung einer bestehenden Ermächtigung zur Ausbildung von Berufspraktikanten für nichtärztliche Heilberufe	45,—
1.3.10	Staatliche Anerkennung von Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe .	60,—
	bis	300,—
1.4	Apothekenangelegenheiten	
1.4.1	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1994), zuletzt geändert am 23. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2189), in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.1.1	Betriebserlaubnis als Inhaber oder Pächter einer Apotheke (§ 1)	500,—
	bis	3 150,—
1.4.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis (§ 3)	40,—
	bis	1 200,—
1.4.1.3	Genehmigung als Verwalter einer Apotheke (§ 13)	200,—
	bis	500,—
1.4.1.4	Genehmigungen von Versorgungsverträgen (§ 14)	160,—
	bis	2 700,—
	Erweiterung und Änderung der Genehmigungen	50,—
	bis	500,—
1.4.1.5	Schließung einer Apotheke nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und/oder § 64 Absatz 4 Nummer 4 Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3019), zuletzt geändert am 5. November 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2631, 2638), in der jeweils geltenden Fassung	100,—
	bis	400,—
1.4.2	Amtshandlungen nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 mit der Änderung vom 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt 1995 I Seite 1196, 1996 I Seiten 1186, 1187) in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.2.1	Zulassung einer Vertretung (§ 2 Absatz 5 Satz 3)	35,—
	bis	120,—
1.4.2.2	Kann eine Eröffnungsbesichtigung infolge Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben	100,—
	bis	200,—
1.4.2.3	Prüfung von Bauplänen bei Errichtung einer neuen Apotheke oder bei Umbauten einer Apotheke auf Grund § 4 ApBetrO in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen	
1.4.2.3.1	Prüfung der Pläne ohne Ortsbesichtigung	150,—
	bis	350,—
1.4.2.3.2	Prüfung der Pläne mit Ortsbesichtigung	300,—
	bis	550,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
1.4.2.4	Genehmigung zur Änderung der Öffnungszeiten oder zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke	50,—
	bis	150,—
1.4.2.5	Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle bis	65,—
	bis	200,—
1.4.3	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Apothekergesetz vom 23. September 1986 mit der Änderung vom 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 282, 1996 Seite 79) in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.3.1	Erteilung der Zulassung einer Apotheke als Weiterbildungsstätte gemäß § 11 Absatz 3	500,—
	bis	1 500,—
1.4.3.1.1	Rücknahme oder Widerruf der in Tarifnummer 1.4.3.1 genannten Zulassung	100,—
	bis	600,—
1.4.3.1.2	Erweiterung und Änderung der in Tarifnummer 1.4.3.1 genannten Zulassung	100,—
	bis	1 000,—
1.5	Überwachung der Führung der Versorgungswerke der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	
1.5.1	Amtshandlungen, die der Überwachung der Versorgungswerke der Ärzte, der Zahnärzte und der Apotheker dienen	10,—
	bis	2 000,—
1.5.2	Bare Aufwendungen, die durch die Einholung versicherungsmathematischer Sachverständigengutachten entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.6	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ nach § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 12. September 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351) in der jeweils geltenden Fassung	120,—
1.7	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pharmazeutisch-Technischer Assistent“ nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2349, 2390), in der jeweils geltenden Fassung	60,—
1.8	Lehrgänge	
1.8.1	Ausbildung in Tropenmedizin und medizinischer Parasitologie	
1.8.1.1	Lehrgang für Ärzte	2 250,—
1.8.1.2	Lehrgang für ärztliches Hilfspersonal	250,—
1.8.2	Einschreibgebühren	
	zu Tarifnummer 1.8.1.1	450,—
	zu Tarifnummer 1.8.1.2	120,—
2	**Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen**	
2.1	Amtshandlungen nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (Bundesgesetzblatt 1979 I Seite 2263, 1980 I Seite 151), zuletzt geändert am 20. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1804), in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.1	Zulassung von Ärzten zur Vornahme von Untersuchungen nach § 18 Absatz 4	60,—
2.1.2	Erlaubnis gemäß § 19	600,—
2.2	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz	
2.2.1	Überwachungstätigkeiten im Rahmen von klinischen Prüfungen bei Ärzten/Arzneimittelherstellern gemäß §§ 40 bis 42	50,—
	bis	1 000,—
2.2.2	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72	550,—
	bis	4 200,—
2.2.2.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse	50,—
	bis	2 500,—
2.2.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse sowie Anordnung des Ruhens für diese Erlaubnisse	40,—
	bis	1 200,—
2.2.3	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit des Herstellungs- und Kontrolleiters bei Inhabern einer Herstellungs- oder Einfuhrerlaubnis gemäß § 13 oder § 72	50,—
	bis	150,—
2.2.4	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit des Stufenplanbeauftragten gemäß § 63 a	50,—
	bis	100,—
2.2.5	Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit des Informationsbeauftragten gemäß § 74 a	50,—
	bis	100,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.2.6	Prüfung der erforderlichen Unterlagen bei Benennung eines Vertriebsleiters	30,— bis 100,—
2.2.7	Bearbeitung von arzneimittelrechtlichen Beanstandungen sowie Anmahnungen	50,— bis 4 000,—
2.2.8	Prüfung der Voraussetzungen nach § 72 a im Herstellungsland je angefangene Stunde und Bediensteten	107,—
	Der Ermittlung des Zeitaufwandes ist die regelmäßige Arbeitszeit zwischen Beginn und Ende der Dienstreise zugrunde zu legen.	
2.2.9	Bescheinigungen	25,— bis 1 000,—
2.2.10	Besichtigung auf Wunsch eines Betriebes, Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Wege- und Wartezeit	230,— bis 3 000,—
2.2.11	Überwachung nach § 64 von Betrieben und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, geprüft, gelagert, gesammelt, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden	50,— bis 10 000,—
2.2.11.1	Kann eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben	100,— bis 200,—
2.2.11.2	Untersuchung von Arzneimitteln und Medizinprodukten gemäß § 65 Arzneimittelgesetz und/oder § 26 Absatz 6 Nummer 2 Medizinproduktegesetz vom 2. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1963)	100,— bis 10 000,—
2.2.12	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arznei- und Lebensmittel nach § 65 des Arzneimittelgesetzes oder § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 mit der Änderung vom 21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2297, 2390, 2391)	100,— bis 930,—
2.2.13	Anordnung, einschließlich erforderlicher Nachbesichtigung nach § 69 Absatz 1	50,— bis 5 000,—
2.3	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz in der Fassung vom 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1704), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 1060), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 29. Oktober 1990 (Bundesanzeiger Nummer 204 a), in den jeweils geltenden Fassungen	
2.3.1	Prüfung der GLP-Bedingungen nach § 19 b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP	500,— bis 25 000,—
2.3.1.1	Nachbesichtigung nach § 19 b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP nach Verursachung durch den Antragsteller	50,— bis 5 000,—
2.3.2	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	50,— bis 100,—
2.3.2.1	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung	20,— bis 100,—
2.3.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung	50,— bis 100,—
2.3.3	Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 2.3.1 und 2.3.1.1 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.4	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1782, 1783, 2049), zuletzt geändert am 24. Februar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 311, 313), und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 19. Juli 1996 mit der Änderung vom 9. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1151, 1498, 1502)	
2.4.1	Prüfung der Sachkenntnis gemäß § 5 ChemVerbotsV	73,—
2.4.1.1	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn die Prüfungen und Erstschriften von Prüfungszeugnissen gebührenfrei sind	je 40,—
2.4.2	Erlaubnis zur Begasung gemäß § 15 d Absatz 2 GefStoffV	200,— bis 1 000,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.4.2.1	Änderung der Erlaubnis nach Tarifnummer 2.4.2	60,—
2.4.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines gemäß § 15 d Absatz 2 GefStoffV	150,—
	bis	1 000,—
2.4.3.1	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdesinfektion gemäß Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) 522 Nummer 5.5 vom 5. März 1992 (Bundesarbeitsblatt 6/92 Seite 35)	50,—
2.4.4	Anerkennung eines Lehrganges gemäß § 15 d Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nummer 5 GefStoffV	850,—
	bis	2 000,—
2.4.5	Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen gemäß § 15 e in Verbindung mit Anhang V Nummer 6 GefStoffV	850,—
	bis	2 000,—
2.5	Amtshandlungen nach dem Weingesetz vom 8. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1467), zuletzt geändert am 25. Juli 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1925, 1926), sowie der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 mit der Änderung vom 3. Juni 1997 (Bundesgesetzblatt 1995 I Seiten 630, 655, 1997 I Seiten 1347, 1350) und der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 939), zuletzt geändert am 9. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 630, 672), in den geltenden Fassungen	
2.5.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung auf Grund von § 27 des Weingesetzes . . .	30,—
	bis	1 500,—
2.5.2	Erteilung einer Prüfnummer für Branntwein gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der Fassung vom 15. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1582) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften .	220,—
2.5.3	Erteilung einer Prüfnummer für Schaumwein gemäß § 21 des Weingesetzes in Verbindung mit §§ 22 bis 26 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 630), zuletzt geändert am 3. Juni 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 1347), ...	220,—
2.5.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren (Anlage III der VO EWG 2238/93) für die Beförderung nicht abgefüllter Erzeugnisse des Weinbaus gemäß § 19 der Wein-Überwachungsverordnung je Dokument .	5,—
2.6	Amtshandlungen nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (Bundesgesetzblatt I Seite 1036), zuletzt geändert am 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 527), in der jeweils geltenden Fassung	
2.6.1	Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers nach § 3	675,—
	bis	1 000,—
2.6.2	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung nach § 5	830,—
	bis	1 600,—
2.6.2.1	Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung geologischer Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.7	Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 19 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 mit der Änderung vom 26. Februar 1993 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2613, 1991 I Seite 227, 1993 I Seiten 278, 286) in der jeweils geltenden Fassung	1 000,—
	bis	5 500,—
2.8	Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung von künstlichen Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser und Erteilung der Genehmigung nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2477, 2482), zuletzt geändert am 5. November 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2631, 2638), ...	20,—
	bis	5 000,—
2.8.1	Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.9	Genehmigungen zum Betrieb von privaten Krankenhäusern gemäß § 30 der Gewerbeordnung	
2.9.1	Erteilung von Konzessionen und Nachträgen zur Genehmigung	100,—
	bis	20 000,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.10	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Medizinprodukte vom 2. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1963) in der jeweils geltenden Fassung	
2.10.1	Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 4 . . .	100,—
	bis	2 000,—
2.10.2	Überwachung von Herstellung und Vertrieb von Medizinprodukten gemäß § 26 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 28	
2.10.2.1	Betriebe, die der Anzeigepflicht nach § 25 unterliegen	50,—
	bis	2 000,—
2.10.2.2	Betriebe, die nicht der Anzeigepflicht nach § 25 unterliegen	50,—
	bis	2 000,—
2.10.3	Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 37	50,—
	bis	1 000,—
2.10.4	Risikofälle, Meldungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 28	100,—
	bis	5 000,—
3	**Gutachterwesen, amtsärztliche Untersuchungen und dergleichen**	
3.1	Wahrnehmung eines Termins einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden schriftlichen Gutachtens (zuzüglich Wege- und Wartezeit) je angefangene halbe Stunde	53,50
3.2	Ausstellung eines Befundscheines (Attestes oder Ausweises) oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere Begründung	25,—
3.3	Amtsärztliche Bescheinigung für Ausländer zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung (einschließlich Schirmbild und TPHA-Test)	112,—
3.4	Gutachtliche Äußerung einschließlich der Schreibarbeiten für Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes oder nach vergleichbaren Vorschriften	64,—
3.5	Gutachtliche Äußerung einschließlich der Schreibarbeiten für Nachuntersuchungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Seuchengesetzes .	22,—
3.6	Nachträgliche Ausfertigungen (Tarifnummern 3.3 bis 3.5) . . . . . je	22,—
3.7	Zeugnis über einen ärztlichen Befund ohne erneute ärztliche Untersuchung einschließlich Formbogengutachten, wenn die Fragen sich auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken,	
3.7.1	ohne wissenschaftliche Begründung	53,—
3.7.2	mit wissenschaftlicher Begründung .	72,—
	bis	141,—
3.8	Gutachtliche Äußerung mit allgemeiner Untersuchung (gegebenenfalls einschließlich Urinuntersuchung – Eiweiß, Zucker, Urobilinogen, Sediment – und Lues-Schnellreaktion) . .	73,—
	bis	175,—
3.9	Gebührenfrei sind Untersuchungen – sofern es sich um die Einstellung in den hamburgischen öffentlichen Dienst handelt, – für Zwecke der öffentlichen Fürsorge, – von Schülerpraktikanten Hamburger Schulen sowie – von Personen, die an Schülerfahrten teilnehmen, einschließlich sämtlicher mit der Untersuchung in Zusammenhang stehender Leistungen mit Ausnahme der Kosten für eine etwa erforderlich werdende Begutachtung in einem staatlichen Krankenhaus.	
3.10	Arbeitsmedizinische Einstellungs- und Vorsorgeuntersuchungen bei beruflichen Expositionen (einschließlich sämtlicher mit der Untersuchung im Zusammenhang stehenden Leistungen) auf silikogenen Staub, asbesthaltigen Staub, Blei oder seine Verbindungen, Bleialkyle, Hautkrebs, Nitroglycerin oder Nitroglykol, Schwefelkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Benzol, Quecksilber oder seine Verbindungen, Methanol, Schwefelwasserstoff, elementaren weißen Phosphor, Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Trichlorethylen, Chrom-VI-Verbindungen, Arsen oder seine Verbindungen, Tetrachlorethylen (Perchlorethylen), Tetrachlorethan und Pentachlorethan, Säureschäden der Zähne, obstruktive Atemwegserkrankungen, Hauterkrankungen, Isocyanate, Monochlormethan (Methylchlorid), Benzolhomologe (Toluol, Xylole), Cadmium oder seine Verbindungen, aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen, Fluor oder seine anorganischen Verbindungen, Vinylchlorid, Nickel, krebserzeugende Arbeitsstoffe sowie Laserstrahlen, Lärm-Siebtest, Kältearbeiten, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, Atemschutzgeräte, Hitzearbeiten, Überdruck, Arbeitsaufenthalt im Ausland, Bildschirmarbeitsplätze,	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	Schweißrauche sowie bei Einwirkung anderer gefährlicher Arbeitsstoffe und Ausübung anderer gefährlicher Tätigkeiten	30,—
	bis	550,—
3.11	Gutachtliche Äußerung mit Teiluntersuchung einschließlich der Schreibarbeiten	
3.11.1	für die erste Ausfertigung	51,—
3.11.2	für jede nachträgliche Ausfertigung .	14,—
3.12	Ausführliches wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur oder der Differentialdiagnose – auch auf Formbogen – über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person .	96,—
	bis	883,—
	Erforderliche Untersuchungen sind gesondert zu berechnen.	
3.13	Ausführliches wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Ergebnisse von Spezialuntersuchungen	166,—
	bis	1 658,—
	Erforderliche Untersuchungen sind gesondert zu berechnen.	
3.14	Gutachten als Auswertung von Untersuchungsergebnissen oder ohne vorherige Untersuchungen	64,—
	bis	439,—
3.15	Gutachten bei Anlagen wie Wasserwerken oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 881), zuletzt geändert am 18. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 805, 808), bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die aus hygienischen Gründen Gutachten erstellt werden, je Einzelprüfobjekt .	214,—
	bis	1 123,—
3.16	Mikrobiologische Stichprobenuntersuchungen und Gutachten über krankenhaushygienische und bakteriologische Überprüfungen von OP- und Spezialpflegebereichen einschließlich der Belüftungsanlagen auch bei der krankenhaushygienischen Überwachung	525,—
	bis	15 750,—
	Bei der Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten werden Gebühren nach den Tarifnummern Teil IV, 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3.1 und 1.8.3.2 gesondert berechnet.	
3.17	Begehung eines Krankenhauses nach § 48 a des Bundes-Seuchengesetzes oder § 5 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) nach Feststellung von Beanstandungen im Rahmen der krankenhaushygienischen Überwachung	825,—
	bis	1 650,—
3.18	Zusätzlich zu den Tarifnummern 3.1 bis 3.17 werden berechnet:	
3.18.1	die Fahrkosten als besondere Auslagen	
3.18.2	für das Studium von Akten und Literatur, das zur Erledigung der Amtshandlungen erforderlich ist, je angefangene halbe Stunde	53,50
3.19	Proteinsequenzierungen (Benutzungsgebühren)	
3.19.1	Grundgebühr einschließlich 5 Zyklen	250,—
3.19.2	jeder weitere identifizierte AS-Rest .	50,—
3.20	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen	
3.20.1	für die erste und jede nachträgliche Ausfertigung je angefangene Seite	12,—
3.20.2	für die zweite und weitere Ausfertigungen, die im Wege der Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	1,—
3.21	Gebührenfrei sind	
3.21.1	erstmalige Untersuchungen und Nachuntersuchungen von Hauspflegerinnen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe im Sinne von § 2 und § 3 Nummer 2 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), in der geltenden Fassung sowie des Küchen- und Hauspersonals der Schullandheime und Freiluftschulen, sofern die Aufnahme einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen nachgewiesen wird,	
3.21.2	cytogenetische Untersuchungen einschließlich der Begutachtung und Beratung für Personen, die in Hamburg der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn die erbrachten Leistungen nicht als Kassenleistung anzuerkennen sind,	
3.21.3	Vorsorgeuntersuchungen für weibliche Bedienstete des hamburgischen öffentlichen Dienstes im gestations-	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	fähigen Alter (z. B. für Rötelnschutzimpfungen bezüglich Titerhöhe),	
3.21.4	Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die vom Amtsarzt bei Kontaktpersonen und anderen gefährdeten Personenkreisen zur Abwehr einer Seuchengefahr für erforderlich gehalten werden, einschließlich Ausstellung und Siegelung der Impfbescheinigung,	
3.21.5	nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung bei übertragbaren Krankheiten sowie für die Untersuchung von Personen gemäß § 18 des Bundes-Seuchengesetzes.	
4	**Leichenwesen**	
4.1	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 290, 294), in der jeweils geltenden Fassung	
4.1.1	Bescheinigung über eine zusätzliche Leichenschau nach § 12 Absatz 2	
4.1.1.1	ohne Leichenöffnung	102,—
4.1.1.2	mit Leichenöffnung	187,—
4.1.2	Leichenschau (ohne Leichenöffnung) einschließlich Ausstellung einer Todesbescheinigung im Institut für Rechtsmedizin im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf nach § 1 ...	102,—
4.1.3	Zweite und jede weitere Ausfertigung der Todesbescheinigung nach § 3 ...	17,—
4.1.4	Attest über die Todesursache (Bescheinigung oder kurze gutachtliche Auskunft zur Erlangung von Versicherungs- und Sterbegeldern)	40,—
4.1.5	Leichenpaß	29,—
4.1.6	Erlaubnisschein zur Ausgrabung einer Leiche nach § 8	63,—
4.1.7	Beaufsichtigung der Einsargung einer Leiche sowie die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	56,—
4.2	Inanspruchnahme der Leichenhalle des Instituts für Rechtsmedizin (Benutzungsgebühren)	
4.2.1	Aufbewahrung einer Leiche	
4.2.1.1	vom Sterbetag bis zum vierten darauffolgenden Werktag (montags bis freitags)	107,50
4.2.1.2	für jeden weiteren Tag	25,50
4.2.1.3	Im Falle der Einrichtung einer Nachlaßpflegschaft für die Erben werden Gebühren erst von dem Tage der Bestellung eines Nachlaßpflegers an berechnet.	
4.2.1.4	Im Falle der Sicherstellung der Leiche werden Gebühren erst von dem Tage der Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an berechnet.	
4.2.1.5	Fällt der Tag der Bestellung eines Nachlaßpflegers oder der Tag der Freigabe nicht in die Zeit vom Sterbetag bis zum vierten darauffolgenden Werktag, ist für jeden Tag die Gebühr nach Tarifnummer 4.2.1.2 zu berechnen.	
4.2.1.6	Wird eine Leiche im öffentlichen Interesse oder aus Kapazitätsgründen in die Leichenhalle eines zweiten Krankenhauses oder des Instituts für Rechtsmedizin verlegt, so werden für die Benutzung der ersten Leichenhalle keine Gebühren erhoben.	
4.2.2	Aufbahrung eines Verstorbenen	80,—
4.2.3	Neben den Gebühren sind die vom Bestatter geforderten Aufwendungen für die sterile Verpackung einer Leiche als besondere Auslagen zu erstatten.	
5	**Bescheinigungen, Sichtvermerke und dergleichen**	
5.1	Import- oder Exportbescheinigung	
5.1.1	für ein Fertigarzneimittel oder einen pharmazeutischen Rohstoff	40,—
	bis	450,—
5.1.2	für jedes weitere Fertigarzneimittel oder jeden weiteren pharmazeutischen Rohstoff	20,—
	bis	100,—
5.2	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportbescheinigungen für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, kosmetischer Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände oder deren Rohstoffe	20,—
	bis	2 500,—
5.3	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über den allgemeinen Grad der Radioaktivität in Lebensmitteln .	15,—
	bis	50,—
5.4	Bestätigungen von Sachverständigengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe ...	20,—
	bis	50,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
5.5	Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion oder Entwesung .	8,—
	bis	34,—
5.6	Weitere Ausfertigungen für die in den Tarifnummern 5.1.1 bis 5.5 genannten Bescheinigungen ..... je	5,—
	bis	30,—
5.7	Siegelung einer international gültigen Impfbescheinigung oder anderer Bescheinigungen und Zeugnisse	8,—
5.8	Ausstellung von Bescheinigungen für ambulante Pflegedienste	25,—
5.9	Amtsärztliche Bestätigungen von Attesten niedergelassener Ärzte	21,—
6	**Betriebs- und Ortsbesichtigungen, Prüfung oder Kontrolle von Badewässern, Badegewässern und Wasserversorgungsanlagen**	
6.1	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen durch einen Sachverständigen einschließlich der Wege- und Wartezeit	
6.1.1	bis zur Dauer einer Stunde	107,—
6.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	53,50
6.2	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit je Bediensteten	
6.2.1	bis zur Dauer einer Stunde	82,—
6.2.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	41,—
6.3	Prüfung oder Kontrolle eines Badewassers, Badegewässers (z. B. aus Hallen-, Frei- und Naturbädern, medizinischen Badeeinrichtungen, Sauna-Anlagen, Planschbecken) oder einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 8 der Trinkwasserverordnung einschließlich der Entnahme von Wasserproben sowie der Wege- und Wartezeiten, mit Ausnahme der Untersuchung von Wasserproben, für die Gebühren nach der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 540), gesondert berechnet werden, je angefangene halbe Stunde	41,—
	Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie für die Durchführung der Prüfung oder Kontrolle Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellt.	
6.4	Ortsbesichtigung durch Sachverständige oder Wissenschaftler, je Bediensteter je angefangene halbe Stunde	53,50
7	**Gesundheitsangelegenheiten auf Schiffen und in Luftfahrzeugen**	
7.1	Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall oder Rattenfreiheit einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, Überwachung der Rattenbekämpfung (Artikel 53 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung vom 10. April 1975 mit der Änderung vom 17. März 1982 (Bundesgesetzblatt 1975 II Seite 457, 1982 II Seiten 286, 577) in der jeweils geltenden Fassung)	
7.1.1	Frachtschiffe	
7.1.1.1	bis 500 BRZ	82,—
7.1.1.2	von 501 bis 1 000 BRZ	96,—
7.1.1.3	von 1 001 bis 5 000 BRZ	117,—
7.1.1.4	von 5 001 bis 10 000 BRZ	156,—
7.1.1.5	von 10 001 bis 25 000 BRZ	172,—
7.1.1.6	von 25 001 bis 50 000 BRZ	218,—
7.1.1.7	von 50 001 bis 75 000 BRZ	268,—
7.1.1.8	über 75 000 BRZ	284,—
7.1.2	Passagierschiffe	
	Als Passagierschiffe sind solche Schiffe anzusehen, die mit festen Einrichtungen für mehr als 12 Passagiere ausgerüstet sind.	
7.1.2.1	bis 5 000 BRZ	118,—
7.1.2.2	von 5 001 bis 10 000 BRZ	187,—
7.1.2.3	über 10 000 BRZ	283,—
7.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Entrattungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung	61,—
7.2	Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe oder ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge gemäß der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 734), zuletzt geändert am 22. April 1996 (Bundesgesetztblatt I Seite 631), in der jeweils geltenden Fassung	
7.2.1	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen C 1, C 2 oder B	71,—
7.2.1.1	Für Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei bis zu 5 Personen nach Verzeichnis C 1	17,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
7.2.2	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen A 1 oder A 2	268,—
7.2.3	sofern ein Apotheker zur Prüfung hinzugezogen wird (C 1, C 2, B, A 1 oder A 2)	284,—
7.2.4	Bei Arzneiausrüstung für Schiffe mit Schiffsarzt	319,—
7.2.5	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis CR/Rettungsbootskästen, einschließlich Plombierung	17,—
7.2.6	Die Prüfung der Arzneimittelausrüstung der Rettungsboote (Verzeichnis VI der Anlage Teil B) ist mit den unter Tarifnummern 7.2.1 und 7.2.2 bis 7.2.4 aufgeführten Gebühren abgegolten, sofern sie zusammen mit der Prüfung der Gesamtarzneimittelausrüstung des Schiffes vorgenommen wird.	
7.2.7	Zusätzliche Überprüfung der Mittel zur Notfalltherapie nach der Anlage Teil B Abschnitt H zu § 2 Absatz 1	35,—
7.2.8	Zusätzliche Überprüfung der Ergänzungsausrüstung zu den Verzeichnissen B und C nach der Anlage Teil A Nummer 4 zu § 2 Absatz 1	35,—
7.2.9	Beim Zusammentreffen der Überprüfungen nach Tarifnummern 7.2.7 und 7.2.8 beträgt die Gebühr	50,—
7.2.10	Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen ausländischer Schiffe auf Antrag	71,— bis 253,—
7.2.11	Kann die Prüfung infolge Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Bediensteten und je angefangene halbe Stunde zu erheben	41,—
7.2.12	Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel	17,—
7.2.13	Die Ausstellung des Befundscheines ist gebührenfrei. Für Zweitschriften beträgt die Gebühr	17,—
7.2.14	Ausnahmegenehmigung nach § 13	17,— bis 253,—
7.2.15	Tauglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 4 und Erstellung einer Bescheinigung für Schiffsärzte	50,— bis 180,—
7.3	Sonstige hafenärztliche Bescheinigungen	
7.3.1	Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe	65,—
7.3.2	Hafenärztliche Bescheinigungen, sofern dafür nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind	17,— bis 210,—
7.3.3	Ausstellung von Zweitschriften	17,—
7.4	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst (Benutzungsgebühren)	
7.4.1	Beantragter Besuch eines Arztes an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges am Tage je angefangene halbe Stunde	75,—
7.4.2	Zuschläge zu Tarifnummer 7.4.1	
7.4.2.1	für einen beantragten sofortigen Arztbesuch am Tage	19,50
7.4.2.2	für einen beantragten Arztbesuch nachts in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr	53,—
7.4.2.3	für einen beantragten Arztbesuch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr, an Sonnabenden zwischen 13.00 Uhr und 21.00 Uhr	53,—
7.4.3	Für Leistungen nach den Tarifnummern Teil III, 1 bis 4 sind außerdem die dort festgelegten Gebühren und Auslagen mit Ausnahmen der Nummern 5 bis 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung vom 9. Februar 1996 – Bundesgesetzblatt I Seite 210), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
7.4.4	Die entstandenen Fahrkosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
7.5	Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei, soweit sie auf Grund der Internationalen Gesundheitsvorschriften oder der Hafengesundheitsverordnung vom 20. Juli 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 254) vorgenommen werden:	
7.5.1	Gesundheitliche Überwachung der Schiffe sowie der Luftfahrzeuge und die ärztliche Untersuchung von Personen bei der Ankunft oder Abreise,	
7.5.2	ergänzende bakteriologische oder sonstige Laboruntersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes einer Person an Bord des Schiffes, des Luftfahrzeuges oder bei der Ankunft oder Abreise erforderlich sind,	
7.5.3	die behördlich geforderte Impfung einer Person bei der Ankunft und die	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	Ausstellung eines Impfscheines hierüber,	
7.5.4	die jedem Beteiligten auf Antrag zu erteilende Bescheinigung über die Gründe und die Art der durchgeführten gesundheitlichen Maßnahmen sowie die dabei angewendeten Verfahren,	
7.5.5	Erlaubnis zum Verlassen eines Schiffes nach § 2 Absatz 3 der Hafengesundheitsverordnung.	
II.	**Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) in der jeweils geltenden Fassung** (Benutzungsgebühren)	
1	Für die stationäre psychiatrische Unterbringung wird eine Gebühr in Höhe des Pflegesatzes des unterbringenden Krankenhauses erhoben.	
2	Fahrkosten	245,—
III.	**Notbehandlungen und ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens (ohne staatliche Krankenhäuser)** (Benutzungsgebühren)	
1	Für ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden – soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist – Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich durch Vervielfältigung der im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen – mit Ausnahme des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) – ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 1 und 3,5; die Höhe der Gebühr für Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt M des Leistungsverzeichnisses für ärztliche Leistungen) ergibt sich durch Vervielfältigung der ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 0,3 und 1,5.	
2	In das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen nicht aufgenommene Leistungen werden entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Verzeichnisses berechnet. In dem Gebührenbescheid ist die entsprechend bewertete Leistung verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.	
3	**Zuschläge**	
3.1	An Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr, an Sonnabenden zwischen 13.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr	53,—
3.2	Zu anderen Zeiten	19,50
4	Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren sind die Aufwendungen für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien als besondere Auslagen zu berechnen, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.	
5	Neben den Gebühren für die Anwendung radioaktiver Stoffe sind die Aufwendungen für die Stoffe, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind, als besondere Auslagen zu erstatten.	
6	Neben den für einzelne Leistungen auf dem Gebiet der Zytogenetik vorgesehenen Gebühren ist für die spezielle Darstellung der Strukturen einzelner Chromosomen durch Anwendung besonderer Techniken, gegebenenfalls einschließlich fotografischer Dokumentation je angewandtes Verfahren eine Gebühr zu erheben von .	168,—
7	Telefonische, mündliche und schriftliche Impfauskünfte und -beratungen des Bernhard-Nocht-Instituts je Auskunft	30,—
IV.	**Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg**	
1	**Hygienische Untersuchungen** (Benutzungsgebühren)	
1.1	Bakteriologische Untersuchungen eines Lebensmittels auf Keimgehalt, pathogene Bakterien und ihre Gifte	
1.1.1	Bakterioskopische Untersuchungen ..... je	15,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
1.1.2	Bakterioskopische oder qualitative kulturelle Untersuchungen einschließlich Anreicherung auf Salmonellen ..... je	35,—
	bis	91,—
1.1.3	Quantitative kulturelle Untersuchung einschließlich Anreicherung auf Salmonellen ..... je	35,—
	bis	112,—
1.1.3.1	Zuschlag für die zusätzliche Verwendung von Selektivplatten je Keimgruppe	15,—
1.1.4	Untersuchung auf Salmonellen einschließlich Voranreicherung je nach Probenart und -größe	40,—
	bis	60,—
1.1.5	Qualitative kulturelle Untersuchung auf Listerien oder Cholera-Vibrionen ..... je	50,—
1.2	Nachweis tierischer Schädlinge	
1.2.1	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen je Schädlingsart	22,—
1.2.2	desgleichen mit genauer mikroskopischer Untersuchung je Schädlingsart	33,—
1.2.3	Prüfung der biologischen Wirksamkeit von Mitteln oder Verfahren zur Vertilgung oder Abwehr (Repellent-Prüfung) hygienischer Schädlinge einschließlich Gutachten je Einzeltest	44,—
1.2.4	Prüfung von insektiziden Mitteln auf Schädlichkeit für Säugetiere je Einzelversuch	69,—
1.3	Prüfung handelsfertiger Erzeugnisse auf Eignung zur Vertilgung von Ratten und Mäusen einschließlich Gutachten je Einzelversuch	
1.3.1	an zahmen Ratten	44,—
1.3.2	an Wildratten	69,—
1.3.3	an zahmen Mäusen	22,—
1.3.4	an Wildmäusen	69,—
1.4	Prüfung von mechanisch-physikalischen Fang- oder Vertilgungsapparaten einschließlich Gutachten je angefangene halbe Stunde	53,50
1.5	Biologische Prüfung von Rattenmitteln an kleinen Haustieren je Einzelversuch	171,—
1.6	Chemische Prüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Wirkstoff (qualitative Prüfung) je angefangene Stunde	107,—
1.7	Chemische Prüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Wirkstoffgehalt und quantitative Zusammensetzung je angefangene Stunde	107,—
1.8	Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten	
1.8.1	Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Desinfektionsapparates ohne Thermoelemente nur durch Einlegen von Bioindikatoren .	79,—
1.8.2	Prüfung eines Heißluft-, Dampf- oder Gassterilisators oder Desinfektionsapparates durch einen Versuch mit 1 bis 12 Thermoelementen	113,—
1.8.3	Zuschläge zu Tarifnummern 1.8.1 und 1.8.2 für die Zurverfügungstellung und Untersuchung von Bioindikatoren	
1.8.3.1	für Heißluft- oder Dampfsterilisatoren je Probe	6,—
1.8.3.2	für Gassterilisatoren und Desinfektionsapparate je Probe	9,—
1.8.4	Prüfung auf Sterilität, zum Beispiel von Arzneimitteln je Probe	18,—
	bis	85,—
2	**Chemische und lebensmittelchemische Verfahren für qualitative und quantitative Analysen** (Benutzungsgebühren)	
2.1	Allgemeines	
2.1.1	Eine kurze Mitteilung über das Untersuchungsergebnis ist mit den Untersuchungsgebühren abgegolten.	
2.1.2	Die Kosten für die Anfertigung von Gutachten, für die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten sowie etwa erforderliche Ortsbesichtigungen einschließlich entstandener Fahrkosten sind in den Gebührensätzen nicht enthalten; sie werden gesondert berechnet	
2.1.2.1	Anfertigung von Gutachten	64,—
	bis	439,—
2.1.2.2	Vorbereitungsarbeiten je angefangene Stunde und je Bediensteten	107,—
2.1.2.3	Ortsbesichtigung ohne experimentelle Untersuchungen je angefangene Stunde und je Bediensteten	107,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.1.2.4	Ortsbesichtigung einschließlich experimenteller Untersuchungen je angefangene Stunde und je Bediensteten	147,—
2.1.2.5	Die entstandenen Fahrkosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.2	Physikalische und chemische Bestimmungen	
2.2.1	Aufschlußverfahren	33,—
2.2.2	Chromatographische Verfahren	
2.2.2.1	Dünnschichtchromatographie	66,— bis 132,—
2.2.2.2	Elektrophorese	66,— bis 132,—
2.2.2.3	Gaschromatographie	79,— bis 329,—
2.2.2.4	Gelchromatographie	66,— bis 132,—
2.2.2.5	Hochdruckflüssigchromatographie	79,— bis 329,—
2.2.2.6	Papierchromatographie	53,— bis 79,—
2.2.2.7	Säulenchromatographie	79,— bis 197,—
2.2.3	Destillation	73,— bis 209,—
2.2.4	Dialyse	73,—
2.2.5	Dichtemessung	41,—
2.2.6	Dichtegradientenzentrifugation	73,— bis 145,—
2.2.7	Elektrochemische Untersuchungen	
2.2.7.1	Elektrometrische pH-Bestimmung	41,—
2.2.7.2	Elektrometrische Sauerstoffmessung	33,—
2.2.7.3	Karl-Fischer-Bestimmung	92,—
2.2.7.4	Leitfähigkeitsmessung	46,—
2.2.7.5	Polarographische Bestimmung	79,—
2.2.7.6	Potentiometrische Bestimmung	53,—
2.2.8	Erstarrungspunkt	46,—
2.2.9	Extraktion	60,— bis 171,—
2.2.10	Flammpunkt	41,—
2.2.11	Gewichtsmessung	15,—
2.2.12	Kalorimetrische Messung	158,—
2.2.13	Kryoskopie	60,—
2.2.14	Löslichkeit	46,—
2.2.15	Migration	57,— bis 171,—
2.2.16	Mikroskopische Feststellung	54,— bis 119,—
2.2.17	pH-Messung	8,—
2.2.18	Photometrische Bestimmungen	
2.2.18.1	Atomabsorption	79,—
2.2.18.2	Flammenphotometrie	73,—
2.2.18.3	Fluorimetrie	79,—
2.2.18.4	Infrarotspektrometrie	177,— bis 238,—
2.2.18.5	Massenspektrometrie	238,— bis 758,—
2.2.18.6	Massenspektrometrie hochauflösend/ Ultraspurenbereich	250,— bis 6 000,—
2.2.18.7	Nephelometrie	66,—
2.2.18.8	Polarimetrie	41,—
2.2.18.9	UV/VIS-Spektralphotometrie	99,— bis 284,—
2.2.18.10	Thermolumineszenzdetektion	79,— bis 180,—
2.2.18.11	Elektronenspinresonanz	90,— bis 180,—
2.2.19	Radioaktivitäts-Bestimmungen	
2.2.19.1	ohne radiochemische Vorbehandlung (Gesamtalpha-, Betamessung, Gammaspektrum)	194,— bis 303,—
2.2.19.2	mit radiochemischer Vorbehandlung (einzelne Radionuklide)	303,— bis 1 100,—
2.2.20	Rauchpunkt	46,—
2.2.21	Refraktion	33,—
2.2.22	Schmelzpunkt	41,—
2.2.23	Schnittfestigkeit	151,—
2.2.24	Schweiß- und Speichelechtheit	46,—
2.2.25	Siebanalyse	26,—
2.2.26	Siedepunkt	32,—
2.2.27	Temperaturmessung	8,—
2.2.28	Titration	41,— bis 117,—
2.2.29	Trocknung	41,—
2.2.30	Tropfpunkt	41,—
2.2.31	Viskosität	53,—
2.2.32	Volumenmessung	15,—
2.2.33	Biologische und enzymatische Bestimmungen	
2.2.33.1	Enzymatische Bestimmung	79,— bis 120,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.2.33.2	Erhitzungsnachweis	26,—
2.2.33.3	Fütterungsversuch an Mäusen	66,—
2.2.33.4	Hemmstofftest	60,—
2.2.33.5	Immunologische Bestimmung	100,— bis 300,—
2.2.33.6	Mikrobiologische Bestimmung	210,— bis 287,—
2.2.33.7	Nachweis tierischer Schädlinge	26,—
2.2.33.8	Prophylaktischer Rattentest	1 638,—
2.2.34	Molekularbiologische Untersuchungen	
2.2.34.1	PRC ohne Sequenzierung	100,— bis 300,—
2.2.34.2	Sequenzierung von Nukleinsäurefragmenten	140,— bis 270,—
3	**Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln** (Benutzungsgebühren)	
3.1	Allgemeine Untersuchungen	
3.1.1	Küchenmäßige Zubereitung	15,— bis 50,—
3.1.2	Vorbereitungsarbeiten je angefangene Stunde und je Bediensteten	Gebühr nach § 6
3.1.3	Sensorische Prüfung	15,— bis 60,—
3.1.4	Prüfung auf Verschmutzung	26,— bis 51,—
3.2	Spezielle Bestimmungen	
3.2.1	Eiweiß	66,—
3.2.2	Aminosäurenzusammensetzung	329,—
3.2.3	Fett	66,—
3.2.4	Fettsäurenzusammensetzung	169,— bis 355,—
3.2.5	Kennzahlen	34,— bis 92,—
3.2.6	Kohlenhydrate (Gesamtmenge der wasserlöslichen stickstofffreien und aschefreien Extraktstoffe)	113,—
3.2.7	Rohfaser	66,— bis 146,—
3.2.8	Asche	51,—
3.2.9	Wasser	41,— bis 92,—
3.2.10	Rauchkondensat	132,—
3.2.11	Untersuchung nach DAB oder anderen Arzneibüchern	79,— bis 364,—
3.3	Auslandsweine (Untersuchungen im Auftrag von Zolldienststellen)	
3.3.1	Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, Branntwein aus Wein, Weindestillat/Weinalkohol – sofern diese Erzeugnisse weder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch aus den der Union assoziierten Staaten eingeführt werden – je Probe	329,—
3.3.2	für die Feststellung der Gleichartigkeit mehrerer Proben der Tarifnummer 3.3.1 für die zweite und für jede weitere Probe	132,—
3.3.3	bei Geschenksendungen bis 100 Liter von Branntwein aus Wein je Probe	41,—
3.3.4	Begutachtung der Untersuchungsergebnisse bei Beanstandungen je Probe	132,— bis 329,—
3.4	Allgemeine qualitative Prüfung auf diverse Stoffe	
3.4.1	Identifizierung durch einfache Reaktionen	20,—
3.4.2	Identifizierung von Elementen und Verbindungen	41,— bis 394,—
3.4.3	Antibiotika oder Hemmstoffe je	66,—
3.4.4	Antioxidationsmittel	66,—
3.4.5	Anorganische Säuren, Basen oder Salze je	53,—
3.4.6	Arzneimittelinhaltsstoffe, Betäubungsmittel oder Suchtmittel je	79,—
3.4.7	Desinfektionsmittel	60,—
3.4.8	Dickungsmittel, Geliermittel oder modifizierte Stärken je	99,—
3.4.9	Emulgatoren	105,—
3.4.10	Farbstoffe	53,—
3.4.11	Geschmacksverstärkende Stoffe	86,—
3.4.12	Kaumassen für Kaugummi	125,—
3.4.13	Konservierungsstoffe oder Fruchtbehandlungsmittel je	53,—
3.4.14	Lösungs- oder Extraktionsmittel je	86,—
3.4.15	Mono-, Oligo- oder Polysaccharide je	60,—
3.4.16	Organische Säuren oder ihre Salze je	53,—
3.4.17	Organische Stickstoffverbindungen	92,—
3.4.18	Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel je	105,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
3.4.19	Pharmakologisch wirksame Stoffe ..	120,—
3.4.20	Schwermetalle	53,—
3.4.21	Sterine	66,—
3.4.22	Süßstoffe oder Zuckeraustauschstoffe ..... je	66,—
3.4.23	Technische Hilfsstoffe in Bedarfsgegenständen	92,—
3.4.24	Trenn-, Gleitmittel oder Überzugsstoffe ..... je	99,—
3.4.25	Toxische Stoffe	158,—
3.4.26	Vitamine, diätätische Stoffe oder Kochsalzersatzstoffe ..... je	92,—
3.4.27	Zusatzstoffe, die aus Lebensmitteln wieder entfernt werden, oder Treibgase ..... je	86,—
4	**Desinfektion (Entseuchung) und Entwesung von Räumen, Sachen, Waren und dergleichen, Körperdesinfektion sowie Schädlingsbekämpfung** (Benutzungsgebühren)	
4.1	Desinfektionen und Entwesungen in Desinfektions-Apparaten je Füllung	90,—
	bis	250,—
	Bei Abwicklung mehrerer Aufträge in einer Füllung werden anteilige Gebühren entsprechend der Raumfüllung, mindestens jedoch ein Zehntel der Gebühr erhoben.	
4.2	Desinfektion und Entwesungen in der Begasungsanlage	130,—
	bis	210,—
4.3	Lagergebühr für Desinfektionsgut, das nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt worden ist, je angefangene 100 kg und je Tag	5,—
4.4	Gestellung von Transportmitteln und Personal zur Ausführung von Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfungen je angefangene Stunde	
4.4.1	Kraftfahrzeug mit Fahrer oder Desinfektor	77,—
4.4.2	Gabelstapler mit Fahrer oder Desinfektor	77,—
4.4.3	Barkasse mit Barkassenführer oder Desinfektor	136,—
4.4.4	je zusätzlich eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde (einschließlich der Wegezeiten)	32,—
4.4.5	Bei Zusammenlegung mehrerer gebührenpflichtiger Aufträge zu einem Transport werden anteilige Gebühren entsprechend der gesamten Zeit der Gestellung erhoben, mindestens jedoch je die Hälfte der vorgenannten Gebührensätze.	
4.5	Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfungen, die nicht in Tarifnummern 4.1 bis 4.4.3 aufgeführt sind, je eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde (einschließlich der Wegezeiten)	32,—
4.6	Werden Leistungen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (sonnabends ab 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöhen sich die Gebühren der Tarifnummern 4.1 und 4.4.1 bis 4.5 um die Hälfte.	
4.7	Die Aufwendungen für die verwendeten Desinfektions- (Entseuchungs-), Entwesungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie die durch den Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Aufwendungen sind in den Fällen der Tarifnummern 4.1 und 4.5 als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten.	
4.8	Kann die Beaufsichtigung einer angemeldeten Durchgasung (Tarifnummer 4.9.1) infolge Verschuldens des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Bediensteten und je angefangene halbe Stunde zu erheben	41,—
4.9	Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:	
4.9.1	Beaufsichtigung von Durchgasungen mit hochgiftigen Stoffen (ausgenommen Tarifnummer 4.8).	
4.9.2	Maßnahmen zur Feststellung von Rattenbefall (Befallskontrolle).	
4.9.3	Gestellung von Transportmitteln und Personal für Fahrten zur Überprüfung von angeordneten Rattenbekämpfungsmaßnahmen. Gebühren nach den Tarifnummern 4.4.1 bis 4.4.3 werden berechnet, wenn sich bei der Überprüfung Beanstandungen ergeben.	
4.9.4	Nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes angeordnete Desinfektionen (Entseuchungen).	
4.9.5	Nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes angeordnete Entwesungen oder Entrattungen,	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	soweit nicht durch anderweitige gesetzliche Vorschriften Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind oder es sich um Maßnahmen nach der Verordnung über Rattenbekämpfung vom 30. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) handelt.	
4.9.6	Rattenbekämpfung auf den im unmittelbaren Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücken, Straßen, Wasserläufen.	
5	**Lebensmittelhygiene und Veterinärmedizinische Diagnostik** (Benutzungsgebühren)	
5.1	Milchuntersuchungen	
5.1.1	sensorische Untersuchung	19,— bis 39,—
5.1.2	Prüfung der Verunreinigungen	31,—
5.1.3	physikalisch-chemische Untersuchung	17,— bis 190,—
5.1.4	Untersuchung auf Fettgehalt	37,— bis 84,—
5.1.5	mikrobiologische Untersuchung	20,— bis 204,—
5.1.6	Untersuchung auf Listerien	35,— bis 173,—
5.1.7	Untersuchung auf Salmonellen	35,— bis 173,—
5.1.8	mikroskopische Untersuchung	18,— bis 22,—
5.1.9	Untersuchung von H-Milch	29,—
5.1.10	elektrophoretische Untersuchung ...	8,— bis 162,—
5.1.11	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test)	9,— bis 133,—
5.1.12	Dreiplattentest (DPT)	18,—
5.2	Lebensmitteluntersuchungen	
5.2.1	sensorische Untersuchung	19,— bis 32,—
5.2.2	präparativ-gravimetrische Untersuchung	51,—
5.2.3	Muskeleiweißbestimmung (Phosphatpuffermethode)	84,—
5.2.4	physikalisch-chemische Untersuchung	17,— bis 172,—
5.2.5	chromatographische Untersuchung .	89,— bis 407,—
5.2.6	elektrophoretische Untersuchung ...	89,— bis 178,—
5.2.7	histologische Untersuchung	45,— bis 89,—
5.2.8	Untersuchungen auf Knochengehalt	64,—
5.2.9	mikrobiologische Untersuchung	20,— bis 204,—
5.2.10	mikroskopische Untersuchung	18,— bis 25,—
5.2.11	Untersuchung auf Salmonellen	39,— bis 190,—
5.2.12	Untersuchung auf Listerien	35,— bis 173,—
5.2.13	Dreiplattentest (DPT)	18,—
5.2.14	serologische Untersuchung	50,— bis 90,—
5.2.15	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test)	9,— bis 133,—
5.3	pathologisch-anatomische und diagnostische Untersuchungen	
5.3.1	Sektion ohne Folgeuntersuchung ...	17,— bis 89,—
5.3.2	parasitologische Untersuchung	8,— bis 13,—
5.3.3	histologische Untersuchung	39,— bis 76,—
5.3.4	bakteriologische Untersuchung	19,— bis 128,—
5.3.5	mikroskopische Untersuchung	18,— bis 25,—
5.3.6	Hemmstofftest	9,— bis 20,—
5.3.7	Resistenzprüfung	20,— bis 45,—
5.3.8	mykologische Untersuchung	19,— bis 43,—
5.3.9	virologische Untersuchung	32,— bis 128,—
5.3.10	Untersuchung auf Bienenseuchen	
5.3.10.1	Varroatose	39,—
5.3.10.2	andere Bienenseuchen	39,— bis 70,—
5.3.11	Serologische Untersuchungen	
5.3.11.1	Langsam-Agglutination	9,— bis 22,—
5.3.11.2	Komplementbindungsreaktion	15,— bis 56,—
5.3.11.3	Präzipitation	9,— bis 56,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
5.3.11.4	fluoreszenzserologische Untersuchung	45,— bis 64,—
5.3.11.5	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-TEST)	9,— bis 133,—
5.3.11.6	Leptospiren-Lysis-Test	25,— bis 64,—
5.3.12	klinische Laboruntersuchungen des Blutstatus	25,—
5.3.13	diagnostische Untersuchungen an Mäusen	
5.3.13.1	Grundgebühr	20,—
5.3.13.2	je Maus	7,—
5.3.14	Sektion von Mäusen und Folgeuntersuchungen	9,— bis 45,—
5.4	Keine Gebühren werden erhoben für	
5.4.1	Untersuchungen zur Ermittlung von anzeigepflichtigen und staatlich bekämpften Tierseuchen	
5.4.2	Blutprobenuntersuchungen im Rahmen der Brucellose- und Leukose-Bekämpfungsverfahren	
V.	**Veterinärwesen**	
	Die nachfolgenden Tarifnummern 7.1.1, 7.1.2, 7.2.1 bis 7.2.4, 8.6 bis 8.6.3, 9.1.1.1, 9.1.1.2 und 9.3 bis 9.3.1.10 dienen der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung:	
	Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 32 Seite 14); Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 194 Seite 24); Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 340 Seite 15); Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG und 91/496/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 162 Seite 1).	
1	**Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen**	
1.1	Amtshandlungen nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 17. Februar 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 255), zuletzt geändert am 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 553), in der jeweils geltenden Fassung	
1.1.1	Ausnahmegenehmigung zum Schlachten warmblütiger Tiere ohne Betäubung (Schächten) (§ 4 a Absatz 2 Nummer 2)	100,—
1.1.2	Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wirbeltieren (§ 8 Absatz 1)	400,—
	– Fortsetzungs- und Ergänzungsgenehmigungen	100,— bis 400,—
1.1.3	Ausnahmegenehmigung zur Bestellung von Personen ohne die im Tierschutzgesetz vorgeschriebene Hochschulausbildung zum Tierschutzbeauftragten in Tierversuchseinrichtungen (§ 8 Absatz 2)	110,—
1.1.4	Ausnahmegenehmigung zur Vornahme von Tierversuchen an Wirbeltieren durch Personen ohne die im Tierschutzgesetz vorgeschriebene Hochschulausbildung (§ 9 Absatz 1)	300,—
	– Erweiterung der Ausnahmegenehmigung	50,— bis 300,—
1.1.5	Erlaubnis zum Züchten und Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken, Halten von Tieren für andere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Heimtieren, gewerbsmäßigen Handeln mit Wirbeltieren, Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes oder Zurschaustellen von Tieren	je 170,—
1.1.6	Genehmigung zum Züchten und Handeln mit Papageien und Sittichen nach Tarifnummer 1.1.5 sowie	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	nach Tarifnummer 1.2.2 in einem Verwaltungsakt	220,—
1.2	Amtshandlungen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 2039), in der jeweils geltenden Fassung	
1.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 17 c Absatz 4 oder § 17 d	20,— bis 200,—
1.2.2	Genehmigung zum Züchten von und/oder Handeln mit Papageien und Sittichen je	110,—
1.2.3	Genehmigung einer nicht gewerbsmäßigen Zucht mit bis zu zwei Brutpaaren	40,—
1.2.4	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 31. März 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 432), zuletzt geändert am 21. Oktober 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2475) oder Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 29. August 1995 mit der Änderung vom 21. März 1996 (Bundesgesetzblatt 1995 I Seiten 1093, 1248, 1996 I Seite 528), in der jeweils geltenden Fassung	30,— bis 60,—
1.2.5	Zulassung von Betrieben gemäß § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	75,— bis 200,—
1.3	Genehmigung zur Einrichtung, zur Erweiterung oder zum Betrieb von Tiergehegen nach § 31 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 213), in der jeweils geltenden Fassung je	110,—
1.4	Amtshandlungen nach der Hundeverordnung vom 14. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 379, 1994 Seite 2) in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.1	Untersagung oder Beschränkung des Haltens eines Hundes nach § 6	50,— bis 200,—
1.5	Amtshandlungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 19 a Nummer 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, und § 5 Nummer 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1190), zuletzt geändert am 17. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 991, 999), sowie auf Grund von § 3 Absatz 1a und § 4 Absatz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 991)	
1.5.1	Erteilung einer Veterinärkontrollnummer	100,— bis 200,—
1.5.2	Zulassung	150,— bis 400,—
1.5.3	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer nach der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 21. Mai 1997 mit der Änderung vom 6. November 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1139, 2665, 2672)	30,—
1.6	Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß § 3 Absatz 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 737) in der jeweils geltenden Fassung	50,— bis 130,—
1.7	Amtshandlungen nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1471), zuletzt geändert am 25. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3538), und nach der Milchverordnung vom 24. April 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 544), zuletzt geändert am 6. November 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2665, 2669), in den jeweils geltenden Fassungen	
1.7.1	Erlaubnisse nach den §§ 4 bis 6 des Milch- und Margarinegesetzes zum Betreiben eines milchwirtschaftlichen Unternehmens	130,—
1.7.2	Zulassung eines Vorzugsmilch-Erzeugerbetriebes nach § 7 Absatz 3 der Milchverordnung	50,— bis 200,—
1.7.3	Zulassung von Wärmebehandlungseinrichtungen nach § 4 Absatz 5 der Milchverordnung	50,— bis 200,—
1.7.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 der Milchverordnung	50,— bis 200,—
1.8	Ausnahmegenehmigungen nach § 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesge-	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	setzblatt I Seiten 2313, 2610) in der jeweils geltenden Fassung	20,— bis 200,—
2	**Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigungen**	
2.1	Für Tiere	
2.1.1	Einhufer, Rinder, Kälber und Schweine	
	– je Tier	1,—
	– mindestens	30,—
	– höchstens	400,—
2.1.2	Schafe, Ziegen, Kaninchen und ähnliche Kleintiere	
	– je Tier	0,20
	– mindestens	30,—
	– höchstens	225,—
2.1.3	Vögel außer Papageien und Sittichen	
	– je Tier	0,03
	– mindestens	30,—
	– höchstens	150,—
2.1.4	Papageien und Sittiche	
	– je Tier	0,20
	– mindestens	30,—
	– höchstens	100,—
2.1.5	Hunde und Katzen	
	– je Tier	1,—
	– mindestens	30,—
	– höchstens	200,—
2.1.6	Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen	
	– je Tier	1,—
	– mindestens	30,—
	– höchstens	200,—
2.1.7	Reisebrieftauben zum Auflassen je Genehmigung	30,—
2.1.8	Für alle sonstigen Tiere, die einer Ein- oder Durchfuhrgenehmigung bedürfen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
2.2	Für Fleisch oder Teile von Tieren	
2.2.1	Fleisch im Sinne des § 4 des Fleischhygienegesetzes außer Därme, Harnblasen und Mägen	
	– je kg	0,01
	– mindestens	30,—
	– höchstens	450,—
2.2.2	Därme, Harnblasen, Mägen	
	– je kg	0,01
	– mindestens	30,—
	– höchstens	200,—
2.2.3	Geflügel, erlegt oder geschlachtet	
	– je kg	0,02
	– mindestens	30,—
	– höchstens	450,—
2.2.4	Häute oder Felle	
	– je Stück	0,10
	– mindestens	30,—
	– höchstens	150,—
2.2.5	Unbearbeitete Wolle, Tierhaare und Borsten, Federn oder Federkiele	
	– je kg	0,01
	– mindestens	30,—
	– höchstens	125,—
2.2.6	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder, getrocknete Sehnen oder ähnliche Abfälle, sonstige Teile von Tieren	
	– je 10 kg	0,01
	– mindestens	30,—
	– höchstens	100,—
2.2.7	Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	
	– je kg	0,01
	– mindestens	30,—
	– höchstens	450,—
2.3	Für tierischen Dünger, Rauhfutter oder Stroh	
	– je 50 kg	0,01
	– mindestens	30,—
	– höchstens	100,—
2.4	Sonstige Genehmigungen oder Änderung von Genehmigungen	30,— bis 450,—
2.5	Weitere Ausfertigungen	
	– bei gleichzeitiger Ausfertigung . . je	5,—
	– bei nachträglicher Ausfertigung . je	30,—
3	**Bescheinigungen und dergleichen**	
3.1	Bescheinigung über das Ergebnis der Sektion von Tierkörpern	20,— bis 40,—
3.2	Ausstellung eines einfachen tierärztlichen Befundscheines	20,— bis 40,—
3.3	Bescheinigung über die Vernichtung von zum Verzehr nicht geeigneten	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	Lebensmitteln oder von tierischen Erzeugnissen	20,—
	bis	50,—
3.4	Bescheinigung über die Beanstandung von Fleisch bei der Fleischuntersuchung und/oder der Untersuchung auf Trichinen	6,—
	bis	20,—
3.5	Sonstige tierärztliche Bescheinigungen je	12,—
	bis	50,—
3.6	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des hamburgischen Staatsgebiets	30,—
	bis	50,—
3.7	Weitere Ausfertigungen je	5,—
4	**Gutachterwesen**	
4.1	Gutachtliche Äußerung durch Tierärzte	43,50
	bis	150,—
4.2	Zuschläge zu Tarifnummer 4.1	
4.2.1	Fahrkosten als besondere Auslagen	
4.2.2	für das Studium von Akten und Literatur, das zur Erledigung der Amtshandlungen erforderlich ist, je angefangene halbe Stunde	53,50
4.2.3	Schreibgebühren für die Ausfertigung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen	
4.2.3.1	für die erste und jede nachträgliche Ausfertigung – je angefangene Seite	12,—
4.2.3.2	für die zweite und jede weitere Ausfertigung, die im Wege der Durchschrift oder Ablichtung hergestellt werden, – je angefangene Seite	1,—
5	**Abholung und Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen anfallendem Restblut und Wasser** (Benutzungsgebühren)	
5.1	Abholung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft oder von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern und Tierkörperteilen	
	– je kg	0,25
	– mindestens	35,—
	– Höchstgebühr	110,—
5.2	Abschließende Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen anfallendem Restblut und Wasser in Tierkörperverwertungsanstalten	
	– je kg	0,05
	bis	0,20
	– mindestens	25,—
	– bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifnummer 5.1 mindestens	12,50
5.3	Abschließende Beseitigung von spezifischem Risikomaterial im Sinne der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 216 Seite 95) Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark von über 12 Monate alten Rindern, Schafen oder Ziegen sowie – unabhängig vom Alter der Tiere – die Milz von Schafen und Ziegen und sonstigen Tierkörpern in Verbrennungsanlagen	
	– je kg	0,10
	bis	0,40
	– mindestens	50,—
	– bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifnummer 5.1 mindestens	25,—
5.4	Bei gleichzeitiger Beseitigung nach den Tarifnummern 5.2 und 5.3 richtet sich die Mindestgebühr nach der Tarifnummer 5.3. Eine Mindestgebühr nach Tarifnummer 5.2 entfällt. In diesen Fällen werden die Gebühren nach Tarifnummer 5.2 lediglich nach Gewicht berechnet.	
5.5	Aufwendungen, die für die Öffnung und Entfernung einer etwaigen Umhüllung oder Verpackung entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
5.6	Keine Gebühren werden erhoben für	
	– die Beseitigung einzelner Körper von Hunden, Katzen, Kaninchen und anderen Kleintieren, die direkt bei der Sammelstelle der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegeben oder die unmittelbar von privaten Tierhaltern abgeholt worden sind, sofern die abschließende Beseitigung in einer Tierkörperverwertungsanstalt erfolgt,	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	– die amtlich angeordnete Abholung von Tierkörpern zur Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen,	
	– die amtlich angeordnete Abholung und weitere Beseitigung von Tierkörpern nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen,	
	– die Abholung und weitere Beseitigung von Tierkörpern landwirtschaftlich genutzten Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes mit Ausnahme von Einhufern.	
6	**Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 13. September 1976 mit der Änderung vom 4. Oktober 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 196, 1979 Seite 299) in der jeweils geltenden Fassung**	
6.1	Feststellung des Krankheitszustandes und Schätzung des Wertes eines Tieres durch den beamteten Tierarzt auf besonderes Verlangen des Tierbesitzers (§ 4 Satz 2),	
	je angefangene halbe Stunde	53,50
	Aufwendungen für die Mitwirkung ehrenamtlicher Schätzer sind daneben als besondere Auslagen zu erstatten.	
6.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädigungen nach § 1 und Beihilfen nach § 5 sind gebührenfrei.	
6.3	Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt die Gebühr 1 v. H. der mit dem Widerspruch erstrebten Entschädigung oder Beihilfe,	
	mindestens jedoch	30,—
	höchstens	1 000,—
	Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	
7	**Schlachttier- und Fleischuntersuchung**	
7.1	Für Rinder in Betrieben mit jährlich mehr als 3 000 Schlachtungen, je Tier mit einem Lebendgewicht	
7.1.1	bis zu 220 kg	5,50
7.1.2	von mehr als 220 kg bei Schlachtungen am selben Tag	
	– bis 35 Tiere	16,50
	– 36 bis 65 Tiere	12,—
	– über 65 Tiere	10,50
7.1.3	Die Gebühren der Tarifnummern 7.1.1 und 7.1.2 erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird.	
7.2	In sonstigen Fällen, je Tier	
7.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
7.2.1.1	bis zu 220 kg	12,—
7.2.1.2	von mehr als 220 kg	23,—
7.2.2	Schweine	
7.2.2.1	einschließlich Untersuchung auf Trichinen	17,—
7.2.2.2	ohne Untersuchung auf Trichinen ..	10,—
7.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen	8,—
7.2.4	Pferde	34,—
7.2.5	Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil	6,—
7.2.6	Zuschläge zu den Gebühren nach Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.5	
7.2.6.1	Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr ...	100 v. H.
7.2.6.2	Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Tarifnummer 7.2.6.1 genannten Zeiten	50 v. H.
7.2.6.3	Schlachttieruntersuchung zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitstand	100 v. H.
7.2.6.4	Beginn der Fleischuntersuchung nicht vor Ablauf einer halben Stunde, bei Rindern nicht vor Ablauf einer Stunde nach dem vom Verfügungsberechtigten bei der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, weil sich die Schlachtung aus einem in der Person des Verfügungsberechtigten liegenden Grund verzögerte	100 v. H.
7.2.6.5	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Fleisch-	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	hygienegesetzes lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten	100 v. H.
7.2.7	Gebühren in Höhe der Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.4 und Zuschläge nach den Tarifnummern 7.2.6.1 und 7.2.6.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.	
7.3	Tiere, bei denen weitergehende Untersuchungen (z. B. bakteriologische Untersuchungen, Koch- und Bratproben und Untersuchung auf Ebergeruchsstoff, Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, sind nach Tarifnummer 9.5.14 abzurechnen.	
8	**Amtstierärztliche Dienstgeschäfte**	
8.1	Untersuchung von Tieren und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung vor und nach Transporten im Inland oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen und im Verkehr mit Drittländern (Ausfuhr), soweit sie vorgeschrieben oder vom Tierhalter veranlaßt sind, einschließlich einer Seuchenfreiheitsbescheinigung des Bezirks (ohne die bei der tierärztlichen Grenzuntersuchung nach Tarifnummern 9.3.1.1 bis 9.3.1.10 zu erhebenden Gebühren)	
8.1.1	Einhufer (außer Zucht- und Sportpferde) und Rinder	
	– bis 3 Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	7,50
8.1.2	Zucht- und Sportpferde	
	– je Tier	20,—
	– mindestens	60,—
8.1.3	Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Schafe oder Ziegen	
	– bis 6 Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	3,—
	– höchstens	500,—
8.1.4	Hunde oder Katzen (außer Tarifnummer 8.1.4.1)	
	– je Tier	20,—
	– höchstens	150,—
8.1.4.1	Gleichzeitige Untersuchung von Wurfgeschwistern oder Zuchtgruppen, zum Beispiel für Hunde- oder Katzenausstellungen	
	– je Tier	5,—
	– mindestens	20,—
8.1.5	Vögel außer Papageien und Sittichen	
	– bis 250 Tiere	20,—
	– für jedes weitere Tier	0,05
	– höchstens	400,—
8.1.6	Papageien und Sittiche	
	– bis 20 Tiere	20,—
	– für jedes weitere Tier	1,—
	– höchstens	400,—
8.1.7	Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen	
	– bis zwei Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	30,—
8.1.8	Kaninchen	
	– bis 10 Tiere	20,—
	– für jedes weitere Tier	1,—
	– höchstens	400,—
8.1.9	Für alle sonstigen Tiere, die einer tierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
8.2	Untersuchung von Tierbeständen und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung zur Beschickung von Auktionen, zur Verbringung aus Sperr- oder Beobachtungsgebieten, zur Ausfuhr und desgleichen	
8.2.1	Klauentiere und Einhufer	
	– bis 50 Tiere	30,—
	– 51 bis 100 Tiere	50,—
	– über 100 Tiere	70,—
8.2.2	andere Tiere einschließlich Geflügel	
	– bis 300 Tiere	20,—
	– 301 bis 1 000 Tiere	30,—
	– über 1 000 Tiere	40,—
8.2.3	Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen für einzelne Tierbestände ohne Untersuchung oder in bezug auf den Tierbestand oder bestimmte Tiersorten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg	
	– je Tier	5,—
	– mindestens	10,—
	– höchstens	50,—
8.3	Amtshandlungen nach dem Tierseuchengesetz aus besonderem Anlaß	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
8.3.1	Für jede Untersuchung und die Schlußuntersuchung eingeführter Tiere, die vor der Aufhebung der amtlichen Beobachtung durchgeführt werden, sind die Gebühren nach Tarifnummern 8.1.1 bis 8.1.9 zu erheben.	
8.3.2	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die vor oder nach Transporten verendet sind oder getötet werden mußten, je Tier	30,—
	bis	80,—
8.3.3	Entnahme einer Blutprobe bei der Einfuhr von Tieren	
	– für die ersten fünf Tiere je	3,50
	– für jedes weitere Tier	2,50
8.3.4	Untersuchung von Tieren wegen Ansteckungsverdachts bei Tollwut zur Genehmigung der Einsperrung und während der Beobachtungszeit, je Tier	30,—
	bis	90,—
8.3.5	Überwachung genehmigter Tierausstellungen, -schauen und -versteigerungen auf Antrag	30,—
	bis	60,—
8.4	Untersuchungen und Gesundheitsbescheinigungen (einschließlich Seuchenfreiheitsbescheinigungen des Bezirks) für tierische Erzeugnisse	
8.4.1	über die Freiheit von Tierseuchen oder die hygienische Unbedenklichkeit von tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, je Bescheinigung	30,—
	bis	90,—
8.4.2	Bescheinigung nach Tarifnummer 8.4.1 mit zusätzlicher Warenbeschau	60,—
	bis	180,—
8.4.3	Untersuchung von Häuten, Fellen, Borsten, Federn und Tierhaaren zum Zwecke der Ausfuhr	
	– bis 3 000 kg	20,—
	– je weitere angefangene 1 000 kg	2,50
	– höchstens	100,—
8.5	Amtstierärztliche Überwachung der für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Verkehr mit Fleischerzeugnissen, Fischereierzeugnissen sowie Milch und Milcherzeugnissen zugelassenen Betriebe einschließlich der Kühlhäuser	
8.5.1	je Besichtigung	40,—
	bis	200,—
8.5.2	bei Wiederholung einer Besichtigung aus Anlaß einer Beanstandung zusätzlich	60,—
8.6	Amtstierärztliche Überwachung und Kontrolle der Zerlegung des für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmten Fleisches einschließlich Knochen	
8.6.1	in einem Zerlegungsbetrieb, dessen wöchentliche Produktion nicht mehr als fünf Tonnen beträgt,	
	– je angefangene t	6,—
	– wöchentlich mindestens	30,—
8.6.2	in einem Betrieb, dessen wöchentliche Produktion mehr als fünf Tonnen beträgt, je angefangene halbe Stunde	40,—
8.6.3	Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so verringert sich die Gebühr um die Hälfte.	
8.7	Besondere Amtshandlung im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Antrag (zum Beispiel Untersuchung und Überwachung der Verladung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, für Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch in Kühl- und Gefrierhäusern, Fischereierzeugnissen oder Milch und Milcherzeugnissen, Kennzeichnung von Fleisch mit dem Exportstempel), je angefangene halbe Stunde	53,50
8.8	Ausstellung von Attesten	
8.8.1	bei der Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen aller Art sowie von Därmen in Drittländer einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle für	
8.8.1.1	Fleisch	
	– je angefangene 1 000 kg	5,—
	– Mindestgebühr	30,—
	– Höchstgebühr	200,—
8.8.1.2	Fleischerzeugnisse aller Art sowie Därme bei Sendungen	
	– bis 2 Packstücke	30,—
	– bis 50 Packstücke	50,—
	– ab 51 Packstücke	100,—
8.8.2	für den Handelsverkehr mit Fischereierzeugnissen (außer Tarifnummer 8.8.3)	
	– je angefangene 1 000 kg	5,—
	– Mindestgebühr	30,—
	– Höchstgebühr	200,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
8.8.3	für den Handelsverkehr mit Fischfertigerzeugnissen und Frischfisch, frischem Fischfilet und Schalentieren in zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher bestimmten Behältnissen bei Sendungen	
	– bis 100 Packstücke	30,—
	– bis 300 Packstücke	40,—
	– bis 500 Packstücke	45,—
	– bis 1 000 Packstücke	55,—
	– über 1 000 Packstücke	90,—
8.8.4	für den Handelsverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen in Transportbehältern	
	– je angefangene 1 000 kg	5,—
	– mindestens	30,—
	– höchstens	200,—
8.8.5	für den Handelsverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen in zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher bestimmten Behältnissen bei Sendungen	
	– bis 100 Packungsstücke	30,—
	– bis 500 Packungsstücke	50,—
	– bis 1 000 Packungsstücke	70,—
	– über 1 000 Packungsstücke	90,—
8.8.6	für Fleisch- und Fischereierzeugnisse sowie andere Lebensmittel für Schiffsausrüster	5,— bis 200,—
8.8.7	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Tarifnummern 8.8.1.1 bis 8.8.3 erhoben	
8.9	Sonstige amtstierärztliche Dienstgeschäfte	
8.9.1	Amtstierärztliche Überwachung von öffentlichen Vatertierhaltungen, Gast- und Händlerställen, gewerblichen Mästereien	12,— bis 36,—
8.9.2	Abnahme des Nachweises der Fachkenntnis nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 1186), zuletzt geändert am 24. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1412), in der jeweils geltenden Fassung	35,—
8.10	Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 8.1 bis 8.9.2	
8.10.1	Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder die an Werktagen von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Tarifnummern 8.1.1 und 8.1.3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, werden die doppelten Gebühren erhoben.	
8.10.2	Kann die Untersuchung infolge Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit zu erheben	
8.10.2.1	je Tierarzt und je angefangene halbe Stunde	53,50
8.10.2.2	je anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde	32,—
8.10.3	Betriebsbesichtigung in besonderen Fällen einschließlich der Wege- und Wartezeit	
8.10.3.1	durch einen Tierarzt	
	– bis zur Dauer einer Stunde	107,—
	– für jede weitere angefangene halbe Stunde	53,50
8.10.3.2	durch einen nicht wissenschaftlich ausgebildeten Bediensteten des Veterinärwesens	
	– bis zur Dauer einer Stunde	82,—
	– für jede weitere angefangene halbe Stunde	41,—
8.10.4	Ausfertigung von Bescheinigungen, Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original, Aufklebezetteln und dergleichen je Stück	5,—
9	**Tierärztliche Grenzkontrollen einschließlich der Einfuhrkontrollbescheinigungen und -mitteilungen**	
9.1	Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
9.1.1	Grenzkontrollen für Erzeugnisse, für die eine Warenuntersuchung vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen	
9.1.1.1	Fleisch, Wildfleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Harnblasen, Mägen	
	– je angefangene t (Nettogewicht)	10,— bis 30,—
	– mindestens	60,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
9.1.1.2	Fischereierzeugnisse	
	– Sendungen bis 100 t, je angefangene t	3,—
	bis	20,—
	– je weitere angefangene 25 t	35,—
	– mindestens	60,—
9.1.1.3	Honig	
	– je angefangene t	3,—
	bis	20,—
	– mindestens	60,—
9.1.1.4	Milch und Milcherzeugnisse	
	– je angefangene t	4,—
	bis	10,—
	– mindestens	60,—
9.1.1.5	Eiprodukte	
	– je angefangene t	4,—
	bis	10,—
	– mindestens	60,—
	– zusätzliche Untersuchung einer Eiproduktenprobe auf Salmonellen, andere Enterobacteriaceen und Keimzahlbestimmung einschließlich der Probenahme	20,—
9.1.1.6	Sonstige Lebensmittel, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen, je Sendung	60,—
	bis	500,—
9.1.1.7	Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland	
	– je angefangene t	3,—
	– mindestens	60,—
	– höchstens	700,—
9.1.2	Tierseuchenrechtliche Kontrollen in Fällen, in denen keine lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Warenuntersuchungen erfolgen einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle je Sendung	60,—
9.2	Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
9.2.1	Grenzkontrollen für Erzeugnisse, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen	
9.2.1.1	Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen verarbeitete tierische Eiweiße	
	– bis zu 5 t	60,—
	– je weitere angefangene t	5,—
	– höchstens	320,—
9.2.1.2	Rohmaterial und Erzeugnisse tierischer Herkunft für pharmazeutische und technische Zwecke außer Seren	
	– bis zu 5 t	60,—
	– je weitere angefangene t	5,—
	– höchstens	320,—
9.2.1.3	Seren tierischer Herkunft je Sendung	60,—
9.2.1.4	Rauhfutter, Stroh, tierischer Dünger; Huf- und Hornmehl; Jagdtrophäen; Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen; Testkits; Gewebe-, Serum- und Blutproben; Bruteier; Sperma, Embryonen, Eizellen; Gameten von Fischen, Krebs- und Weichtieren je Sendung	60,—
9.2.1.5	Sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft	
	– bis 20 t	60,—
	– je weitere angefangene t	5,—
	– höchstens	320,—
9.2.1.6	Verarbeitete tierische Eiweiße als Futtermittel	
	– bis 15 t	100,—
	– über 15 t bis 30 t	150,—
	– über 30 t bis 250 t	225,—
	– über 250 t bis 300 t	270,—
	– über 300 t	320,—
9.2.1.7	Erzeugnisse tierischer Herkunft bei der Einfuhr aus Neuseeland	
	– je angefangene t	3,—
	– mindestens	60,—
	– höchstens	700,—
9.2.2	Besondere Untersuchungen und Amtshandlungen bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind	
9.2.2.1	Untersuchung von Fleischfuttermitteln auf Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen einschließlich der Probenahme je Sendung je angefangene 20 t	25,—
9.2.2.2	Histologische Untersuchung des Fischmehls und der Mischfutter einschließlich der Probenahme je Sendung	25,—
9.2.2.3	Kochproben von Fleischmehl zur Feststellung, ob die Ware den fleischuntersuchungsrechtlichen Einfuhrvorschriften unterliegt, je Sendung	25,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
9.2.2.4	Prüfung der Einfuhrfähigkeit von Fischsolubles einschließlich der pH-Wert-Ermittlung und der Probenahme bei Sendungen	
	– bis 100 t	58,—
	– über 100 t bis 1000 t	115,—
	– über 1000 t	230,—
9.2.2.5	Besondere Überwachung bei der Behandlung nicht einfuhrfähiger Futtermittel tierischer Herkunft	
	– bis zu 25 t	90,—
	– je weitere angefangene t	0,35
9.3	Veterinärkontrollen bei der Ein- und Durchfuhr lebender Tiere	
9.3.1	Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen	
9.3.1.1	Einhufer und Rinder	
	– bis 3 Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	7,50
9.3.1.2	Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen	
	– bis 6 Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	3,—
9.3.1.3	Vögel außer Papageien und Sittichen	
	– bis 250 Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	0,10
	– höchstens	500,—
9.3.1.4	Papageien und Sittiche	
	– bis 20 Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	1,50
	– höchstens	500,—
9.3.1.5	Hunde oder Katzen	
	– je Tier	30,—
	– höchstens	200,—
9.3.1.6	Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen	
	– bis zwei Tiere	60,—
	– für jedes weitere Tier	30,—
9.3.1.7	Kaninchen	
	– bis 10 Tiere	30,—
	– für jedes weitere Tier	1,—
	– höchstens	400,—
9.3.1.8	Fische gemäß § 1 des Tierseuchengesetzes je Sendung	60,—
9.3.1.9	Bienen je Sendung	60,—
9.3.1.10	Für alle sonstigen Tiere, die einer tierärztlichen Grenzuntersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
9.3.1.11	Lebende Tiere bei der Einfuhr aus Neuseeland	
	– je angefangene t	10,—
	– mindestens	60,—
	– höchstens	700,—
9.4	Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr verendet sind oder getötet werden mußten	30,— bis 80,—
9.5	Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 9.1 bis 9.4	
9.5.1	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle)	
9.5.1.1	innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle	40,—
9.5.1.2	außerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle	60,—
9.5.2	Dokumentenkontrolle je Sendung	20,—
9.5.3	Für Amtshandlungen, die an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder die an Werktagen von den Grenzkontrollstellen Hamburg-Hafen und Hamburg-Flughafen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten gefordert werden, werden die doppelten Gebühren erhoben.	
9.5.4	Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Waren oder Tiere zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit zu erheben	
	– je Tierarzt und je angefangene halbe Stunde	53,50
	– je anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde	32,—
9.5.5	Überwachung der Ent- oder Verladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.4 hinaus erforderlich werden oder jeder sonstige höhere Verwaltungsaufwand auf Grund von Umständen, die der Verfügungsberechtigte zu vertreten	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen zusätzlich	
	– je Tierarzt und je angefangene halbe Stunde	53,50
	– je anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde	32,—
9.5.6	Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen .... je	10,—
9.5.7	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung des Verfügungsberechtigten	30,—
9.5.8	Weitere Ausfertigung je Stück	5,—
9.5.9	Amtshandlungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen und Tieren mit Ursprung aus Norwegen, Island oder Liechtenstein sind gebührenfrei, soweit alle im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.	
9.5.10	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehenen Gebühren der Tarifnummern 9.1.1.1 bis 9.2.1.6 und 9.5.1 bis 9.5.2 erhoben.	
9.5.11	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen ..... je	40,—
	bis	150,—
9.5.12	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung des Verfügungsberechtigten außerhalb von Kontrolleinrichtungen der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenommen werden	
	je Inanspruchnahme	30,—
	bis	200,—
9.5.13	Grenztierärztliche Kontrolle von EWR-Waren einschließlich Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen mit Ausnahme der unter den Tarifnummern 9.5.11 und 9.5.12 genannten Leistungen,	
	je Sendung	40,—
9.5.14	Besonderer Untersuchungsaufwand in Verdachtsfällen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund bestimmter Anforderungen anderer EU-Mitgliedstaaten	50,—
	bis	2 000,—

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.